

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich, wenn sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung von Ringier als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, soweit sie von Ringier ausdrücklich und schriftlich angenommen werden.

Alle Vereinbarungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

2. Offerten

Die Offerten von Ringier gelten während 30 Tagen. Die Preise beziehen sich auf den vorgegebenen Produktionstermin. Ohne anderslautende Angaben beruhen die Preise in den Offerten auf vollständigen, zur Berechnung geeigneten Unterlagen und Daten sowie verbindlichen Inhalts-, Stand- und Massangaben. Angebote, die aufgrund ungenauer oder noch nicht vorliegender Unterlagen erfolgen, haben nur unverbindlichen Richtpreiskarakter.

3. Preise

Die offerierten oder bestätigten Preise sind, sofern nicht anders vereinbart, Nettopreise zuzüglich MWSt. Sie basieren auf versandfertigen Einheiten ab Rampe von Ringier. Portokosten und weitergehende Speditionen (z.B. Streuverand) werden dem Kunden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt. Transportschäden sind unverzüglich dem Transportunternehmen und Ringier schriftlich zu melden. Paletten, Behälter und Kisten werden ausgetauscht oder zum Selbstkostenpreis fakturiert, wenn sie nicht 4 Wochen nach Erhalt der Sendung in gutem Zustand und franko zurückgesandt werden. Die Preise verstehen sich vorbehaltlich etwaiger Materialpreisaufschläge oder gesamtarbeitsvertraglicher Lohnerhöhungen, die vor Auftragsbeendigung eintreten können und deren Preisfolgen dem Kunden mitgeteilt werden müssen.

4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Ringier ist berechtigt, auch nach der Auftragsbestätigung Zahlungssicherheiten zu verlangen. Unterbleiben diese, kann die weitere Auftragsbearbeitung eingestellt werden, wobei die aufgelaufenen Kosten ohne Verzugs fällig werden. Bei Aufträgen, die die Bindung grösserer Geldmittel voraussetzen, sei es für Material oder Fremdarbeit oder weil sich die Auftragsabwicklung über mehr als zwei Monate erstreckt, kann Ringier Vorauszahlungen zur Deckung dieser Aufwendungen verlangen. Die Höhe der Vorauszahlungen und deren Fälligkeit sind in der Auftragsbestätigung festzuhalten. Auf Verlangen des Kunden eingekaufte Papiere und Kartons, die nicht innerhalb von drei Monaten zur Verwendung gelangen, werden von Ringier unter Belastung der damit verbundenen Umtriebe fakturiert.

5. Lieferfristen

Fest zugesicherte Liefertermine gelten nur, wenn die erforderlichen Unterlagen (Bild- und Textvorlagen, Lithos, Manuskripte oder Datenträger, Gut zum Druck usw.) zum vereinbarten Zeitpunkt bei Ringier eintreffen. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tage des Eingangs der Druckunterlagen bei Ringier und enden mit dem Tage, an dem die Drucksachen die Druckerei verlassen. Wird das Gut zum Druck nicht innerhalb der festgesetzten Frist erteilt, ist Ringier nicht mehr an die vereinbarte Lieferfrist gebunden. Überschreitungen des Liefertermins bzw. Nichteinhaltung der Lieferfrist, für welche Ringier kein Verschulden trifft (z.B. Betriebsstörungen verursacht durch Arbeitsniederlegungen oder Streik, Aussperrung, Strommangel, Mangel an Rohmaterial sowie alle Fälle höherer Gewalt), berechtigen den Kunden nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Ringier für etwaig entstandenen Schaden verantwortlich zu machen. Bei Terminüberschreitungen haftet Ringier höchstens bis zur Höhe des Auftragswertes und dies nur dann, wenn eine schriftliche Terminbestätigung vorliegt. Entstehen bei Ringier Maschinenstillstände, weil der Kunde festgesetzte Fristen oder Termine nicht einhält, ist Ringier berechtigt, dem Kunden die durch den Produktionsausfall entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

6. Mehr- oder Minderlieferung

Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5% der bestellten Auflage können ohne anderslautende Vereinbarung nicht beanstandet werden. Es wird die effektiv gelieferte Menge fakturiert.

7. Vom Kunden geliefertes Material

Vom Kunden geliefertes Material ist Ringier frei Haus zu liefern. Der Kunde trägt die Verantwortung, dass das von ihm gelieferte Material die geforderte Eignung für die Verarbeitung und den vorgesehenen Versand aufweist. Er haftet für alle Schäden, die aus einer etwaigen Nichteignung entstehen können, sowie für alle Ringier entstehenden Mehraufwendungen. Die Einlagerung des Materials geht auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Sollte sich während der Ausführung des Auftrages herausstellen, dass die Druckprodukte einen gesetzeswidrigen Inhalt aufweisen, ist Ringier berechtigt, den Vertrag mittels schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber per Datum der Mitteilung aufzulösen. Der Auftraggeber hat Ringier sämtliche bis zur Vertragsauflösung angefallenen Kosten zu vergüten.

8. Elektronische Daten und Datenübernahme

Für vom Kunden angelieferte Daten (über Datenträger oder Modem), die inhaltlich fehlerhaft oder unvollständig sind, übernimmt Ringier keinerlei Verantwortung. Ebenfalls wird jede Haftung abgelehnt, wenn angelieferte Daten nicht standardmässig verarbeitet oder verwendet werden können und dadurch qualitative Mängel des Druckproduktes entstehen. Ringier übernimmt keine Haftung für Datenverluste von angelieferten und weiter zu bearbeitenden Daten. Die Haftung von Ringier beschränkt sich auf von ihr verursachte Fehler, soweit solche auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei Ablieferung oder Rückgabe von elektronisch erstellten und aufbereiteten Text-/Bildinformationen an den Kunden wird ein kompletter Datenausdruck auf Papier mitgeliefert.

9. Abrufaufträge

Die bei Abrufaufträgen entstehenden Mehrkosten für die Beanspruchung des Lagers gehen zu Lasten des Kunden.

10. Mängelrüge

Die von Ringier gelieferten Drucksachen und sonstigen Arbeiten sind bei Empfang zu prüfen. Etwaige Beanstandungen bezüglich Qualität und Quantität haben innert 8 Tagen nach Empfang schriftlich zu erfolgen; andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Bei begründeten Beanstandungen erfolgt die Behebung der Mängel innert angemessener Frist.

11. Haftungsbeschränkungen

Ringier übergebene Manuskripte, Datenträger, Lithos, Originale, Fotografien usw. sowie lagernde Drucksachen oder sonstige eingebrachte Objekte werden mit der üblichen Sorgfalt behandelt. Weitergehende Risiken hat der Kunde ohne besondere schriftliche Vereinbarung selbst zu versichern bzw. zu tragen. Eine über den Auftragswert hinausgehende Haftung von Ringier für etwaige weiter geltend gemachte, direkte oder indirekte Schäden aus Mängeln wird ausdrücklich wegbedungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit ihr zwingendes Recht entgegensteht.

12. Abnahmeverzugs

Nimmt der Kunde die Druckprodukte nicht innerhalb angemessener Frist nach avisierten Fertigstellungsanzeige ab, ist Ringier berechtigt, für die Ware Rechnung zu stellen und sie auf Rechnung und Gefahr des Kunden selbst zu lagern oder bei einem Dritten einzulagern.

13. Skizzen und Entwürfe

Skizzen, Entwürfe, Gestaltungsvorschläge, Originale und fotografische Arbeiten werden dem Kunden in Rechnung gestellt, auch wenn kein entsprechender Druckauftrag erteilt wird.

14. Urheberrechte

Das Urheberrecht an kreativen und gestalterischen Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Anderweitige Verwendungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von Ringier.

15. Reproduktionsrecht

Die Reproduktion und der Druck aller vom Kunden Ringier zur Verfügung gestellten Bild- und Textvorlagen, Muster und dergleichen erfolgen unter der Voraussetzung und Annahme, dass der Kunde die entsprechenden Reproduktionsrechte besitzt. Dies gilt auch für gespeicherte Archivdaten und deren Wiederbenutzung.

16. Reproduktionsunterlagen, Werkzeuge

Die von Ringier erstellten Reproduktionsunterlagen (fotografische Aufnahmen, Datenträger, Satz, Montagen, Druckplatten usw.) bleiben Eigentum von Ringier.

17. Mehraufwand

Vom Kunden oder von dem von ihm beauftragten Vermittler gegenüber der Offerte verursachter Mehraufwand (wie Vorlagen- und Manuskriptbereinigung bzw. -überarbeitung, Zusatzbearbeitung von Datenträgern oder Text-/Bilddaten sowie bei mangelhaften, fehlenden oder für die Wiedergabe schlecht geeigneten Unterlagen) wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

18. Autorkorrekturen

Autorkorrekturen (nachträgliche Text-, Layout- und Umbruchänderungen sowie Bildkorrekturen und dergleichen) sind in den offerierten Preisen nicht enthalten und werden nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

19. Branchenübliche Toleranzen

Branchenübliche Abweichungen in Ausführung und Material, insbesondere Schriftgenauigkeit, Originaltreue oder Reproduktion, Tonwert und Qualität der Druckträger (Papier, Karton usw.) bleiben vorbehalten. Soweit Ringier durch Zulieferer Toleranzen auferlegt werden, gelten diese auch gegenüber dem Kunden von Ringier.

20. Kontroll- und Prüfdokumente

Der Kunde ist verpflichtet, die ihm vor der Endfertigung des Auftrages zugestellten Kontroll- und Prüfdokumente (Andrucke, Proofs, Kopien, Dateien und dergleichen) auf Fehler zu überprüfen und diese, mit dem Gut zum Druck und allfälligen Korrekturanweisungen versehen, innerhalb der vereinbarten Frist zurückzugeben. Ringier haftet nicht für vom Kunden übersehene Fehler. Telefonisch aufgegebene Korrekturen und Änderungen müssen vom Kunden innerhalb 24 Stunden schriftlich bestätigt werden, ansonsten keine Rechtswirkungen abgeleitet werden können.

Wird vereinbarungsgemäss auf die Unterbreitung von Kontroll- und Prüfdokumenten verzichtet oder ruft der Kunde ohne diese Filme oder Datenträger direkt ab, so trägt er das volle Risiko. Die Haftung von Ringier beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit.

21. Aufbewahrung der Arbeitsunterlagen

Eine Pflicht zur Aufbewahrung von Arbeitsunterlagen (Dateien, Proofs etc.) besteht ohne schriftliche Vereinbarung nicht. Eine zur technischen Sicherstellung des Auftrages erfolgende Aufzeichnung der Enddaten wird 10 Tage nach Auslieferung gelöscht. Eine weitergehende Aufbewahrung ist ausdrücklich zu vereinbaren und erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden, insbesondere bleiben Risiken einer einwandfreien späteren Bereitstellung, aufgrund sich verändernder Bearbeitungstechniken, vorbehalten. Die mit einer vereinbarten Aufbewahrung entstehenden Kosten für Archivierung, erneute Aufbereitung, Formatierung und Ausgabe werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

22. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist der Druckort. Zur Beurteilung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Druckort zuständig, sofern keine andere Abmachung getroffen wird. Anwendbar ist schweizerisches Recht.